

Statuten

St. Vinzenz-Verein Lana

Präambel

Die erste Vinzenzkonferenz wurde in Lana am 1. Jänner 1880 gegründet und vom Zentralverband in Paris am 5. April 1880 registriert. Seit dem Jahre 1918 ist die Vinzenzkonferenz Lana Teil der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, die direkt dem Generalrat in Paris untersteht. Seit dem Jahr 1998 ist die Vinzenzkonferenz Lana als eigenständige juristische Person unter der Bezeichnung „St. Vinzenz Verein Lana“ mit Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol Nr. 40 vom 16. März 1998 im Landesregister unter der Nummer 168 eingetragen. Der St. Vinzenz Verein Lana versteht sich als Teilorganisation der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft und ist territorial im Einzugsgebiet der Pfarrgemeinde Lana tätig.

Art.1 Name und Sitz

Der Verein nennt sich „St. Vinzenz-Verein Lana“ und ist eine örtliche ehrenamtliche Organisation. Er hat seinen Sitz in Lana, Erzherzog Eugen Straße 6. In der Folge wird der Verein als „Vinzenzverein Lana“ bezeichnet. Dieser Vereinsbezeichnung wird nach deren Eintragung in das einheitliche Verzeichnis gemäß GvD Nr.117/2017 das Kürzel „EO-ODV“ hinzugefügt.

Artikel 2 Zweck

Der Zweck des Vinzenzvereins Lana besteht in:

- a) Der Erfüllung jeder Aufgabe der Nächstenliebe und der sozialen Bedürfnisse;
- b) Dem Aufspüren und Beheben von körperlicher und geistiger Not, je nach den Erfordernissen der Zeit, durch die persönliche Begegnung mit den Leidenden und Bedürftigen;
- c) Der ideellen und praktischen Förderung der Mitglieder untereinander in allen Lebensbereichen, ihrer Festigung im Glauben sowie ihrer Einsatzbereitschaft im Guten.

Der Vinzenzverein Lana bemüht sich bei Wahrung der Würde des Menschen dessen Leid zu lindern und bietet allen Notleidenden ohne Unterschied von Religion, Rasse oder Nationalität Hilfe zur Selbsthilfe. Er ist nicht nur bestrebt die Not zu lindern, sondern auch die Ursachen aufzudecken und zu überwinden.

Keine Aufgabe der christlichen Nächstenliebe ist dem Vinzenzverein Lana fremd. Das Wirken erstreckt sich auf jede Form von Hilfe, die in persönlicher Begegnung von Mensch zu Mensch geboten wird.

Im Besonderen obliegt dem Vinzenzverein Lana in Übereinstimmung mit der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft auch die Betreuung von sozial benachteiligten Personen. Zu diesen Personen zählen in der Regel auch jene, die auf Grund der geltenden Bestimmungen des Landes Südtirol als solche eingestuft werden.

Zur Erreichung des im vorausgegangenen Absatz genannten Zwecks übt der Vinzenzverein Lana hauptsächlich folgende Tätigkeiten aus:

- a) Sozialmaßnahmen und -Dienste gemäß Art. 5, Absatz 1, Buchstabe a) des GvD Nr.117/2017;
- b) Dienstleistungen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe p) des GvD Nr. 117/2017;
- c) Bereitstellung von sozialen Unterkünften und anderen vorübergehenden Wohnmöglichkeiten mit dem Ziel, die sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse sowie Bildungs- und Beschäftigungsbedarf zu decken gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe q) des GvD Nr. 117/2017;
- d) humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe r) des GvD Nr. 117/2017 und
- e) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, unentgeltliche Überlassung von Lebensmitteln und Verteilung von Geld, Waren oder Dienstleistungen an benachteiligte Personen sowie sonstige Tätigkeiten von Allgemeininteresse gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe u) des GvD Nr. 117/2017.

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vinzenzvereins Lana können jene Personen werden, die sich mit den Zielsetzungen des Vinzenzvereins einverstanden erklären.

Der Aufnahmeantrag ist an den St. Vinzenz Verein Lana, bzw. an die betreffende Helfergruppe zu richten. Der Vinzenzverein Lana übermittelt den Aufnahmeantrag innerhalb von 30 Tagen an den Zentralrat der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, der ihn mit Angabe der Gründe innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt ablehnen kann. Der Antrag gilt als stillschweigend angenommen, falls ihn der Zentralrat nicht innerhalb des oben erwähnten Termins behandelt.

Das im vorausgehenden Absatz festgelegte Verfahren gilt auch für Anträge auf Wechsel zu einer anderen Vinzenzkonferenz bzw. von einer Helfergruppe zu einer anderen.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

Durch Austritt.

Jedes Mitglied kann dem Zentralrat gegenüber jederzeit – schriftlich und mit sofortiger Wirkung – seinen Austritt aus dem Vinzenzverein Lana, bzw. der Vinzenzgemeinschaft erklären.

Durch Tod.

Durch Ausschluss.

Der Vinzenzverein Lana, bzw. der Zentralrat der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft kann ein Mitglied aus dem Vinzenzverein oder aus einer Helfergruppe ausschließen, wenn es die Satzungen und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet oder sonstigen im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder ein den Ruf und das Ansehen der Vinzenzgemeinschaft schädigendes Verhalten an den Tag legt.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Vorhaltung und, falls gewünscht, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Zentralrat. Innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Vorhaltung kann eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt werden.

3.3 Arten der Mitglieder

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

1. Effektive Mitglieder: Sie haben das Antragsrecht in den von der Satzung vorgesehenen Fällen, sowie das Recht, innerhalb Jänner eines jeden Jahres dem Vinzenzverein Lana, sowie dem Zentralrat Tagesordnungspunkte für die nächste Vollversammlung vorzuschlagen. Außerdem haben sie das Recht, schriftlich Einsicht in die Vereinsbücher zu verlangen. Dieses Recht muss ihnen der Präsident des Vinzenzvereins Lana, bzw. der Präsident des Zentralrates innerhalb von 15 Tagen ab Eingang des Ansuchens gewähren. Die aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet, soweit möglich, an den Zusammenkünften des Vinzenzvereins Lana und der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft teilzunehmen sowie persönliche Sorge für Hilfsbedürftige zu übernehmen.
2. Unterstützende Mitglieder: Sie sind dazu verpflichtet, soweit möglich, an den Zusammenkünften der jeweiligen Helfergruppe teilzunehmen und deren Tätigkeiten zu unterstützen. Sie haben das Recht, gemäß der für die effektiven Mitglieder geltenden Regelung Einsicht in die Vereinsbücher zu verlangen und dieselbe zu erhalten. Den volljährigen effektiven und unterstützenden Mitgliedern steht im Vinzenzverein Lana, bzw. in der betreffenden Helfergruppe und in der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht zu.
3. Ehrenmitglieder: Die Vollversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Gemeinschaft besonders verdient machen oder in der Vergangenheit gemacht haben.

Art. 4 Organe

Der St. Vinzenz Verein Lana hat folgende Organe:

- | | |
|--|---------------|
| • Vollversammlung | Art. 5 |
| • Vorstand | Art. 6 |
| • Präsident des Vinzenzvereins und die Stellvertretung | Art. 7 |
| • Kontrollorgan | Art. 9 |

Soweit nicht im Einzelnen spezifische Regelungen vorgesehen sind, gelten für alle Organe die allgemeinen Bestimmungen laut Artikel 13.

Art. 5 Vollversammlung

Alle Mitglieder des Vinzenzvereins Lana, die bereits vom Zentralrat angenommen worden sind, seien diese effektive, unterstützende oder Ehrenmitglieder oder auch Mitglieder der Helfergruppen bilden, bilden gemeinsam die Vollversammlung des Vereins. Die alljährliche Vollversammlung findet innerhalb des Monats April statt.

5.1 Zuständigkeit

Der Vollversammlung obliegen:

- o Die Verabschiedung der eigenen Geschäftsordnung;
- o Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin des Vorstandes und deren Stellvertretung nach Punkt 7.1 dieser Satzung sowie deren etwaige Abwahl;
- o Die Festlegung allgemeiner Richtlinien und Maßnahmen zur Tätigkeit des Vinzenzvereins;
- o Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes für das jeweils abgelaufene Sonnen- und gleichzeitig Geschäftsjahr, sowie die Genehmigung des Kostenvoranschlages für das Folgejahr.
- o Satzungsänderungen;
- o Beschlussfassungen über etwaige Umwandlung, Fusion, Spaltung;
- o Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- o Die Wahl und Abwahl des Kontrollorgans, ausgestattet mit nachgewiesener Fachkenntnis;
- o Die Überwachung der Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane und der Helfergruppen und die Ausübung etwaiger Haftungsklagen gegenüber diesen Personen;
- o Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;
- o Die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Vollversammlung beschließt mit den unter Punkt 5.3 und 7.1 dieser Satzung gebildeten Mehrheiten der stimmberechtigten Mitglieder, mit

Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, welcher den Mehrheiten laut Art. 21, Absatz 3 des ZGB unterliegt.

5.2 Einberufung

Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes beruft die Vollversammlung ein, indem er /sie den einzelnen Mitgliedern und Helfergruppen je eine Einladung samt Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Stattfinden der Vollversammlung zustellt. Die Einladung kann auch mittels E-Mail erfolgen. In derselben Weise beruft der Präsident die Vollversammlung ein, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

5.3 Mehrheiten

In erster Einberufung ist die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

Für die Änderung der Satzung ist auch in zweiter Einberufung die Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von zumindest 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vinzenzvereins Lana.

6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vinzenzvereins Lana setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins und deren Stellvertretung, sowie aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, die das Amt des Kassiers oder der Kassierin und des Schriftführers oder der Schriftführerin übernehmen. An den Vorstandssitzungen nehmen auch die Leiter/Leiterinnen der Helfergruppen mit beratender Stimme teil. Es können auch Mitglieder mit beratender Stimme für besondere Aufgaben beigezogen werden.

Die Pfarrgemeinde Lana ernennt auf Vorschlag des Vorstandes des Vinzenzvereins Lana einen geistlichen Beirat, der den Vorstand selbst und den Vinzenzverein insgesamt in spiritueller Hinsicht unterstützt und betreut. Er verfügt über kein Stimmrecht. Diese Funktion kann nach Ermessen des Dekanats oder des Ordinariats der Diözese Bozen-Brixen auch von einem theologisch gebildeten Laien übernommen werden.

6.2 Einberufung und Mehrheiten

Der Vorstand tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt mit E-Mail oder schriftlicher Mitteilung durch den Präsidenten oder der Präsidentin mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Was die Mehrheiten anbelangt, gelten sinngemäß die Bestimmungen von Art. 5.3.

6.3 Aufgaben

Der Vorstand

- erarbeitet Richtlinien und Ratschläge im Sinne der Vorgaben der Vollversammlung;
- erstellt die Jahresabschlussrechnung und arbeitet ebenso den Haushaltsvoranschlag aus;
- koordiniert die einzelnen Hilfsaktionen und die Unterstützung bedürftiger Personen im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- verwaltet das Vereinsvermögen und kümmert sich um das Spendenaufkommen und dessen Einsatz.

Der Schriftführer/die Schriftführerin erstellen das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

Art. 7 Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes und deren Stellvertretung

7.1 Die Bestellung

Der Präsident / die Präsidentin des Vinzenzvereins Lana werden von der Vollversammlung der Mitglieder und Helfer des Vereins gewählt; ebenso deren Stellvertretung und zwei

weitere Vorstandmitglieder, die das Amt des Kassiers und des Schriftführers übernehmen.

7.2 Aufgaben

Der Präsident/die Präsidentin ist die gesetzliche Vertretung des Vinzenzvereins Lana nach innen und außen.

- o Er/sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung;
- o koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder und Helfergruppen und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite;
- o legt der Vollversammlung einen jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor, von dem eine Abschrift an das Dekanat Lana geht;
- o verfügt die Durchführung der von der Vollversammlung oder vom Zentralrat gefassten Beschlüsse;
- o verfügt im Rahmen der allgemeinen Vorgaben der Vollversammlung und der Satzung über die Finanzgebarung des Vinzenzvereins Lana, sowie mit Einzelunterschrift über das Geldvermögen des Vinzenzvereins Lana, auch soweit Guthaben bei Dritten, namentlich bei Finanzdienstleistungen, die auf den Namen des Vinzenzvereins oder von Helfergruppen lauten sollten; er verfügt ebenso mit Einzelunterschrift über Angelegenheiten, die das Immobilienvermögen des Vereins betreffen. Es obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin allein Bankverträge jeglicher Art abzuschließen oder aufzulösen und davon zurückzutreten. Der Präsident/die Präsidentin kann seine/ihre Befugnisse im Geld- und Vermögensbereich mit Sonderprokura an Dritte delegieren.

Art. 8 Bezirke

Der Vinzenzverein Lana gehört im Rahmen der Untereinteilung Südtirols, auf die sich die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft in ihrer Organisationsform stützt, zum Bezirk Burggrafenamt.

Art. 9 Das Kontrollorgan

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statutes sowie über die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8.Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind. Darüber hinaus wacht das Kontrollorgan darüber, ob die Strukturen des Vinzenzvereins Lana in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Das Kontrollorgan besteht aus mindestens einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüferin, welcher/welche im Verzeichnis der Rechnungsrevisoren eingetragen sein muss, und berichtet alljährlich in der Vollversammlung über die durchgeführten Überprüfungen.

Art. 10 Gemeinsame Bestimmungen

Für alle Organe und Wahlen gilt, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes festgesetzt sein sollte, Folgendes:

10.1 Delegierung

Im Vinzenzverein Lana kann jedes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht bis zu zwei Mitglieder vertreten.

Alle schriftlichen Vollmachten müssen auf die in der Delegierung selbst anzugebenden Tagesordnung beschränkt sein.

10.2 Unvereinbarkeiten

Die Inhaber von Funktionen innerhalb des Vinzenzvereins Lana und seiner Gremien dürfen in keinem engen Verwandtschaftsverhältnis zum Präsidenten / zur Präsidentin stehen, dem jeweils die jeweilige Ernennung zusteht.

Effektive wie unterstützende Mitglieder können bis zu zwei Helfergruppen angehören, wobei das Wahlrecht der unterstützenden

Mitglieder auf eine Helfergruppe beschränkt ist. Ein mehrfaches Wahlrecht ist ausgeschlossen.

Priestern und Ordensleuten darf kein Amt, außer des Geistlichen Beirats, übertragen werden.

10.3 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Regel durch Handzeichen und jeweils mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Geheim und schriftlich wird abgestimmt, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten gefordert wird, und jedenfalls, wenn es gilt, Ämter zu besetzen. Es gelten die für die Beschlussfassung vorgesehenen Mehrheiten.

10.4 Amtsdauer

Der Präsident / die Präsidentin des Vereins, deren Stellvertretung und die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben **drei Jahre** lang im Amt. Zwischen dem Ablauf des jeweiligen Mandats und der darauffolgenden, für die Neuwahl zuständigen Vollversammlung stehen dem Präsidenten/der Präsidentin die Befugnisse der ordentlichen und in Dringlichkeitsfällen der ausserordentlichen Vereinsverwaltung zu.

Unabhängig von der Dauer der Funktionsperiode nach der früheren Satzung des Vinzenzvereins Lana ist eine einmalige Wiederwahl für drei weitere Jahre möglich.

10.5 Nachbesetzung

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt hat die Vollversammlung des Vereins die Möglichkeit, die Nachfolge innerhalb von 90 Tagen zu bestellen.

10.6 Wiederwahl

Nach Ablauf von zwei vollen, aufeinander folgenden Funktionsperioden als Präsident / Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter ist eine Person für dasselbe Amt für die Dauer von 3 Jahren nicht wählbar.

Art. 11 Ehrenamtlichkeit

Der Vinzenzverein Lana verfolgt keine Gewinnabsichten. Seine Mitglieder üben alle Tätigkeiten und etwaigen Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütungen außer vorab vom Vorstand des Vereins genehmigte Spesenrückvergütungen.

Art.12 Feiertage der Vinzenzgemeinschaft

Als Feiertage der Vinzenzgemeinschaft und daher auch des Vinzenzvereins Lana gelten:

- Der Geburtstag des seligen Frédéric Ozanam (23. April),
- Das Namensfest des seligen Frédéric Ozanam (9. September)
- Das Fest des Hl. Vinzenz von Paul (27. September)
- Das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens, Schutzherrin der Gemeinschaft (8. Dezember).

Die Feiertage sind in gebührender Weise zu begehen, vorzugsweise durch gemeinsame besinnliche Veranstaltungen oder mit einer hl. Messe, zu der alle Mitglieder, Partner, Kinder und Wohltäter eingeladen werden und in deren Verlauf die tätigen Mitglieder geschlossen ihr Gelöbnis zum solidarischen Beistand untereinander und zum Helferdienst zugunsten der Armen und Notleidenden erneuern.

Art. 13 Angestellte des Vereins

Die institutionellen Tätigkeiten und Aufgaben des Vinzenzvereins Lana werden fast ausschließlich von ehrenamtlich tätigen affektiven und unterstützenden Mitgliedern erledigt.

Falls Personen beim Vinzenzverein Lana in einem Angestelltenverhältnis arbeiten oder dort als selbständige Mitarbeiter tätig sind, darf ihnen kein Amt im Verein übertragen werden.

Art. 14 Mittel des Vereins und deren Verwendung

Der Vinzenzverein Lana ist zur Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele auf folgende Quellen angewiesen:

- Spenden der Mitglieder (Sammlungen bei Sitzungen und bei sonstigen Zusammenkünften);
- Unterstützung jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen;
- Erbschaften und Legate;
- Schenkungen und Spenden Dritter;
- Behördlich genehmigte Sammlungen;
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten im Rahmen der Gemeinnützigkeit;
- Erträge aus Immobilien und anderen Vermögenswerten.

Eigentum und Mittel des Vinzenzvereins Lana dürfen nur für die in den Satzungen vorgesehenen institutionellen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Während der Bestehensdauer des Vinzenzvereins Lana ist es diesem untersagt, etwaige Gewinne und Überschüsse auszuschütten oder unter den Mitgliedern zu verteilen. Für Ausgaben über 200 Euro ist eine kurze Begründung erforderlich.

Art. 15 Schiedsgerichtsklausel

Mit Ausnahme der Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern werden sämtliche Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis, der Auslegung der Satzung oder der Beschlüsse des Vereins entstehen sollten, in ausdrücklicher Abweichung vom Art. 824 der Italienischen Zivilprozessordnung von einem Einzelschiedsrichter / einer Einzelschiedsrichterin in Form eines freien Schiedsgerichts und nach Billigkeit entschieden.

Das Einzelschiedsgericht wird über Parteienantrag vom Ordinarius der Diözese Bozen-Brixen aus den Reihen der in die Anwaltskammer von Bozen eingetragenen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen bestellt. Der Schiedsrichter / die Schiedsrichterin bestimmt die Abwicklung des Verfahrens nach der ihm / ihr am zweckmäßigsten erscheinenden Art, wobei er / sie jedenfalls einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und den Parteien Fristen zur Vorlage von Urkunden und Schriftsätzen und zur Darlegung ihrer Erwiderungen einzuräumen hat. Das Schiedsgericht wird in Bozen abgewickelt.

Art. 16 Auflösung

Die allfällige Auflösung des Vinzenzvereins Lana muss von zumindest drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder im Einklang mit den Bestimmungen laut Art. 21, Absatz 3 des ZGB beschlossen werden.

Wird der Vinzenzverein Lana aufgelöst oder aufgehoben, so fällt sein gesamtes Vermögen der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft oder in Ermangelung einer dem vinzentinischen Geist nahestehenden und von der Vollversammlung auszuwählenden Körperschaft des dritten Sektors zu.

Art. 17 Rechtskraft der Satzung

Die vorliegende geänderte Satzung wird nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Südtirol rechtskräftig. Was die Regeln der „Société de St. Vincent de Paul“ in Paris und deren internationale Statuten betrifft, bedarf die vorliegende Satzung auch der Bestätigung des diesbezüglichen Generalrates. (International Statutes para 7.5)

In jedem Fall sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Für alles, was nicht in der vorliegenden Satzung geregelt ist, finden die Artikel 14 und folgende des ZGB sowie das GvD Nr.117/2017 und im Besonderen die Bestimmungen des Letzteren Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen. Diese staatlichen Regelungen haben Vorrang vor der internationalen Satzung. Letztere findet jedoch Anwendung in den Bereichen, welche in der vorliegenden Vereinssatzung nicht geregelt sind und mit derselben nicht in Widerspruch stehen.

F.to GRUBER Matthias

F.to Notaio Carlo Longi L.S.